

„Das Antibiotikaminimierungskonzept funktioniert“

Bericht aus dem BMEL

Dietrich Rassow

Dies ist der Bericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) anlässlich der Herbst-Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer am 13./14.09.2019 in Berlin. Es gilt das gesprochene Wort.

des Tierwohlkennzeichens in einer Pressekonferenz vorgestellt und erläutert. Die Kriterien gehen in ihrer Gesamtheit in allen Stufen über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus. Sie umfassen die gesamte Lebensspanne des Tieres von der Geburt bis zur Schlachtung. Diese Anforderungen

Die Übergangsfrist soll 15 Jahre betragen, in denen die derzeit in den Betrieben vorhandenen Kastenstände weiter genutzt werden können, auch ohne Umsetzung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Sachsen-Anhalt. Das stellt zwar formal einen Rückschritt dar, nach dieser Zeit kommt es aber zu einem großen Fortschritt im Tierschutz. Derzeit erfolgt die Anhörung der Tierschutzkommission, danach folgen die Notifizierung in Brüssel und das Bundesratsverfahren.



Ministerialdirigent Dr. Dietrich Rassow bei seinem Bericht.

Seit der Frühjahrs-Delegiertenversammlung 2019 haben sich im Veterinärbereich des BMEL folgende personelle Änderungen ergeben:

- Dr. Barbara Hoffmann wurde mit der Leitung des Referats 323 „Tierseuchen – EU-Handel, Internationale Fragen, Krisenzentrum“,
- Dr. Daniela von Blumröder mit der Leitung des Referats 324 „Veterinärangelegenheit beim Export“ und
- Annette Schneider mit der Leitung des Referats 325 „Rechtsangelegenheiten der Abteilung 3, Recht der Veterinärberufe“ beauftragt.

Aktuell werden im Veterinärbereich folgende Themen schwerpunktmäßig bearbeitet:

Tierschutz

Staatliches Tierwohlkennzeichen

Mit dem Kennzeichen werden Verbraucher die Möglichkeit erhalten, Produkte zu erkennen, bei deren Produktion höhere als die gesetzlich vorgegebenen Tierschutz-Mindeststandards eingehalten wurden. Der Gesetzesentwurf hat das Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission durchlaufen und steht vor der Kabinettsbeschluss. Anfang Februar hat Bundesministerin Julia Klöckner zudem die Kriterien für die drei Stufen

werden in einer Verordnung verbindlich geregelt. Im besten Fall wird durch das Kennzeichen eine Win-win-Situation geschaffen: Die Verbraucher erhalten eine Wahl, den Landwirten erschließen sich neue Vermarktungsoptionen und der Tierschutz wird gesteigert.

Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration

Das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration tritt am 01.01.2021 in Kraft. Als Alternativen stehen die Ebermast, die Immunokastration und die chirurgische Kastration unter Isoflurananarkose zur Verfügung. Zur Verbesserung der Praxisgerechtigkeit der Durchführung einer Isoflurananarkose soll diese künftig durch den Landwirt durchgeführt werden können. Ein entsprechender Verordnungsentwurf, der einen Sachkundennachweis regelt, liegt dem Bundesrat vor. Es ist nun die Verantwortung der Branche, die Umsetzung des Verbots zu organisieren.

Neuregelung der Kastenstandhaltung von Sauen

Der Verordnungsentwurf des BMEL sieht eine deutliche Verkürzung der Fixationszeit von Sauen im Kastenstand im Deckzentrum und im Abferkelbereich von derzeit insgesamt etwa 70 Tagen auf maximal 5 Tage im Abferkelbereich und maximal 8 Tage im Deckzentrum vor.

Langstreckentransporte in Drittländer

Auch in diesem Sommer waren die langen Tiertransporte ein großes Thema. Bundesministerin Klöckner hat sich im vergangenen Agrarrat für eine konsequente Durchsetzung der Tierschutzvorschriften der Europäischen Union (EU) stark gemacht. Zudem sollte aus Tierschutzgründen auf Transporte von Nutztieren über große Entfernungen wenn möglich verzichtet und stattdessen genetisches Material (Embryonen und Samen) bzw. Fleisch transportiert werden. Mit den Ländern sind wir im Gespräch, wie die Behörden, die Langstreckentransporte genehmigen, bei ihrer Entscheidung unterstützt werden können, ob ein beantragter Transport den Tierschutzvorschriften entspricht.

Tiergesundheit

EU-Rechtssetzung

Bei der Delegiertenversammlungen ist mehrfach über den sogenannten „Tiergesundheitsrechtsakt“ berichtet worden. Die Verordnung (EU) 2016/429 vom 09.03.2016 (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) ist in den wesentlichen Teilen ab 21.04.2021 anzuwenden. Von den seitdem beratenen Entwürfen von Delegierten und Durchführungsrechtsakten ist bisher ein Rechtsakt veröffentlicht worden (Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03.12.2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung gelisteter Seuchen darstellen; ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21). Diese „Sekundärrechtsakte“ sind gleichfalls ab 21.04.2021 anzuwenden. Eine Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften ist erforderlich.

Nationale Rechtsetzung

Auf dem Gebiet des **Tiergesundheitsrechts** wird derzeit folgendes Rechtsetzungsvorhaben beraten:

Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und sonstiger tierseuchenrechtlicher Verordnungen

Über diese Änderungsverordnung wurde zuletzt bei der Frühjahr-Delegiertenversammlung informiert. Mit dieser Verordnung werden neben der **Vieverkehrsverordnung** die **Schweinepest-Verordnung**, die **Tierimpfstoff-Verordnung**, die **Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen**, die **Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten**, die **Verordnung über den Milzbrand und den Rauschbrand**, die **TSE-Überwachungsverordnung** sowie die **Tierseuchenerreger-Verordnung** geändert.

Mit der **Vieverkehrsverordnung** erfolgt im Wesentlichen eine Anpassung an das seit 01.01.2016 geltende **EU-Recht zur Kennzeichnung von Equiden**¹ (verpflichtende Angaben im Equidenpass, Festlegung der Frist zur Antragstellung auf Ausstellung eines Equidenpasses, Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommenen alternativen Kennzeichnung bei der Übernahme von Einhufern, Verfahren zur Rückgabe von Equidenpässen im Falle z. B. der Schlachtung oder des sonstigen Todes eines Einhufers, Bußgeldbewehrung bei Zuwiderhandlungen). Darüber hinaus wird bei der **Anzeige von Veranstaltungen** (z. B. Viehmärkte) neben der Schriftform zukünftig auch die elektronische Form möglich sein, womit dem Projekt „Digitale Erklärung“ (Normenscreening) Rechnung getragen wird.

Die **Schweinepest-Verordnung** soll dahingehend geändert werden, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift der Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen (§ 2b) mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Mit einer ersatzlosen Streichung von § 26 (Wirksamwerden von Bekanntma-

chungen) soll klargestellt werden, dass die Wirksamkeit von einzuleitenden Maßnahmen nicht an eine öffentliche Bekanntmachung durch die zuständige Behörde geknüpft ist. Zudem erfolgen Anpassungen im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest wegen inzwischen aktualisierter Vorgaben des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.

Die Änderung der **Tierimpfstoff-Verordnung** soll die Möglichkeit der Impfung gegen die Newcastle-Krankheit durch nicht gewerbliche Tierhalter schaffen.

Da der Rauschbrand in den letzten Jahren ausschließlich bei Rindern und nicht bei kleinen Wiederkäuern festgestellt worden ist, soll die **Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen** angepasst werden und zukünftig nur noch auf die Anzeigepflicht bei Rindern abheben. Um dennoch einen Überblick über ein eventuelles Seuchengeschehen bei kleinen Wiederkäuern zu haben, soll „Rauschbrand bei kleinen Wiederkäuern“ in die **Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten** neu eingefügt werden.

Bei der Änderung der **Verordnung über den Milzbrand und den Rauschbrand** handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung, die sich aus der Herausnahme der kleinen Wiederkäuer aus der Anzeigepflicht ergibt.

Die **TSE-Überwachungsverordnung** soll an die aktuelle EU-Liste derjenigen Länder angepasst werden, die ihr jährliches BSE-Überwachungsprogramm überarbeiten. Kroatien wurde neu in diese Liste aufgenommen.

Mit der Änderung der **Tierseuchenerreger-Verordnung** erfolgt eine (redaktionelle) Klarstellung einer Begriffsbestimmung. Derzeit wird die Verordnung abschließend rechtsförmlich geprüft.

Einzelne Tierseuchen

Afrikanische Schweinepest (ASP)

Situation in Europa

Weite Teile v. a. Ost- und Südosteuropas sind weiterhin von ASP bei Haus- und Wildschwei-

nen betroffen. **Estland** konnte die Seuche insofern eindämmen, als dass in den Jahren 2018 und 2019 keine weiteren Fälle bei Hausschweinen auftraten (Stand 20.08.2019). Auch in **Lettland und Litauen** hat die Anzahl der ASP-Fälle bei Hausschweinen abgenommen.

Ungarn und Belgien melden lediglich Ausbrüche der ASP bei Wildschweinen. In Ungarn wurden in diesem Jahr 847 ASP-Nachweise geführt (Stand: 20.08.2019). Im infizierten Gebiet in Belgien (Grenzregion zu Frankreich und Luxemburg bei Étalle) wurden 2018 (September bis Dezember) 161 und 2019 (Stand: 20.08.2019) 479 ASP-Fälle bei Wildschweinen festgestellt. Seit dem Frühjahr hat es keine weitere Ausbreitung gegeben.

Im Jahr 2019 hat sich das ASP-Geschehen in **Rumänien** rasant ausgebreitet: Der Hausschweinbestand ist mit 976 Fällen massiv betroffen und auch in der Wildschweinpopulation breitet sich die Seuche mit 387 Fällen (Stand: 20.08.2019) weiter aus. Die Restriktionszonen umfassen aktuell das gesamte rumänische Staatsgebiet.

Die im Sommer 2017 in **Tschechien** bei Wildschweinen aufgetretene Seuche ist getilgt und das Land seit März 2019 offiziell frei von ASP.

In der **Slowakei** wurde am 25.07.2019 der erste ASP-Fall in einer Kleinsthaltung im Dreiländereck Slowakei-Ungarn-Ukraine bestätigt. Weitere Ausbrüche bei Hausschweinen und Wildschweinen in dieser Region folgten: zehn Fälle bei Hausschweinen und drei Fälle bei Wildschweinen (Stand: 20.08.2019).

In **Polen** kam es zu einem Anstieg der Fallzahlen in der Wildschweinpopulation, die Anzahl der ASP-Fälle bei Hausschweinen hat abgenommen.

Aufgrund der Ausbreitung der ASP bei Haus- und Wildschweinen umfassen die Restriktionszonen aktuell das gesamte bulgarische Staatsgebiet.

Situation in Drittländern

In **China** wurden seit dem Auftreten des ersten ASP-Falls im August 2018 insgesamt 165 ASP-

Land	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Gesamt
Belgien	0 (0)	1 (1)	3 (3)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	4 (4)
Deutschland	35 (35)	11 (11)	7 (7)	2 (2)	2 (2)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	57 (57)
Frankreich	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Griechenland	8 (8)	4 (4)	1 (1)	1 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	14 (14)
Italien	7 (7)	5 (5)	10 (10)	7 (7)	3 (3)	2 (2)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	34 (34)
Portugal	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Schweiz	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Spanien	1 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (1)
Türkei	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Zypern	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Gesamt	51 (51)	21 (21)	21 (21)	10 (10)	5 (5)	2 (2)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	110 (110)

Quelle: ADNS & TSN (Stand 15.08.2019 – 09.05 Uhr)

(Angabe der Anzahl der gemeldeten Ausbrüche/Fälle der Woche vom 09.08.2019 – 08.05 Uhr in Klammern)

Tab. 1: Anzahl gemeldeter BTV-8-Ausbrüche und -Fälle in Europa in der Zeit 09.–15.08.2019.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17.02.2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) (ABl. L 59 vom 03.03.2015, S. 1)

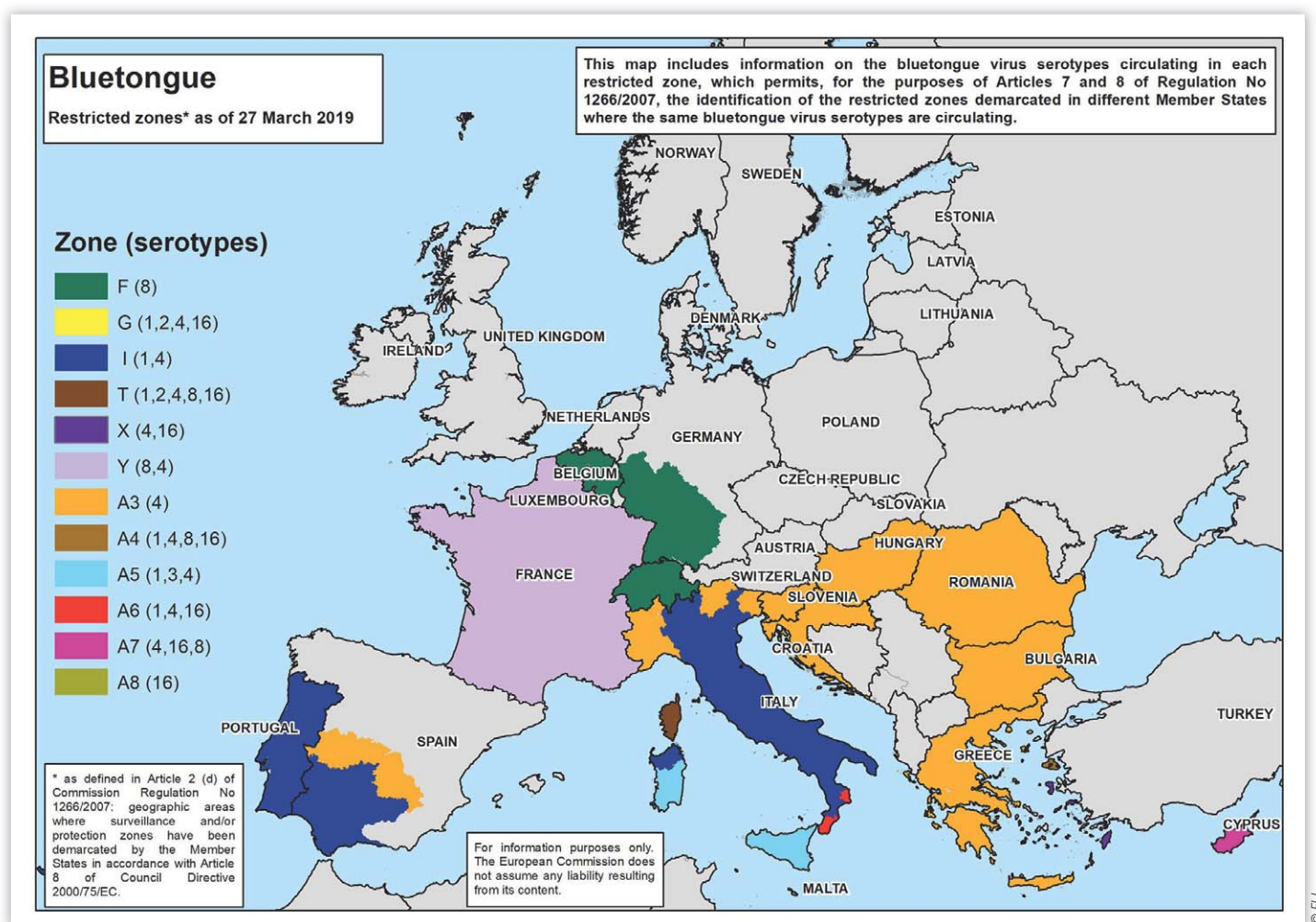


Abb. 1: Ausdehnung der Restriktionsgebiete innerhalb der EU aufgrund des Auftretens der Blauzungenkrankheit.

Fälle, die sich über das gesamte Land verteilen, bei der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angezeigt (Stand: 22.08.2019). Alle 22 Provinzen, alle fünf autonomen Gebiete sowie alle vier regierungsunmittelbaren Städte sind betroffen. Aufgrund dieses massiven Seuchengeschehens wurde eine „China Animal Health & Food Safety Alliance“ unter Federführung des chinesischen Landwirtschaftsministeriums gegründet, bei dem neben dem China Risk Assessment Centre zahlreiche Wirtschaftsbeteiligte und auch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) beteiligt sind.

Die Plattform soll als innovative Idee die interdisziplinäre Zusammenarbeit und den Informationsaustausch fördern, ohne die die großen Herausforderungen, denen sich der gesamte Agrarsektor in China gegenüber sieht, nicht zu meistern wären.

Darüber hinaus wurde eine GF-TADs (Global Framework for the Progressive Control of Transboundary Animal Diseases) Standing Group of Experts on African Swine Fever for Asia etabliert.

Im Januar 2019 informierte auch die **Mongolei** über ASP-Nachweise. Im Februar 2019 trat ASP erstmalig in **Vietnam** auf und verbreitete sich sehr schnell im Land – insbesondere in südliche Richtung. Anfang April 2019 wurde erstmals in **Kambodscha** nahe der Grenze zu Vietnam ein ASP-Fall bei Hausschweinen festgestellt. Im Mai 2019 wurde der erste ASP-Ausbruch aus **Hongkong** gemeldet. Ende Mai 2019 meldete **Nordkorea** den ersten Ausbruch von ASP in einem Hausschweinebestand im Nordwesten des Landes nahe der Grenze zu China. Ende Juni 2019 meldete **Laos** die ersten ASP-Fälle bei Hausschweinen und seit Anfang August 2019 ist **Myanmar** in der Grenzregion zu China von ASP bei Hausschweinen betroffen.

In Deutschland ergriffene Maßnahmen

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) stuft die Gefahr der Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation nach wie vor als hoch ein, weil das illegale Verbringen und Entsorgen von kontaminiertem Schweinefleisch und

–erzeugnissen entlang des Fernstraßennetzes durch Fahrzeuge und Personen ein ernst zu nehmendes Risiko darstellt. Die bereits in den Jahren 2014 etablierte Plakataktion auf den Park- und Rastplätzen entlang der von Ost nach West führenden Autobahnen wurde erneut intensiviert. Das Bundesamt für Güterverkehr hat Handzettel an alle Lkw-Fahrer, die kontrolliert wurden, ausgegeben. Auch die Kampagnen zur Information osteuropäischer Arbeitskräfte in der Landwirtschaft wurden mithilfe von Behörden, Verbänden und Wirtschaftsbeteiligten ausgeweitet.

Seit 2018 wird die Aufklärungskampagne durch folgende Maßnahmen ergänzt:

–Auslegen von ASP-Info-Flyern in mehreren Sprachen in Zügen der Deutschen Bahn, die zwischen Deutschland und Osteuropa verkehren,

- Informationen auf den Webseiten des BMEL und des FLI sowie Pressemitteilungen,
- Fachpublikation „Schutz vor Tierseuchen – was Landwirte tun können“ als Beilage in landwirtschaftlichen Zeitschriften,
- Stallposter „Schutz vor Tierseuchen im Stall“,
- Fachpublikation „Afrikanische Schweinepest – Vorsicht bei Jagdreisen“ als Beilage in Fachzeitschriften,
- Verteilung von ASP-Info-Flyern in mehreren Sprachen durch Jagdschulen und Jagdreiseveranstalter sowie
- Informationen in den sozialen Medien (Twitter, Facebook).

Die Schweinepest-Monitoring-Verordnung vom 09.11.2016 verpflichtet zu einer Untersuchung aller tot gefundenen oder erlegten Wildschweine mit pathologisch-anatomischen Veränderungen, die auf ASP schließen lassen. Das verbessert langfristig die Möglichkeiten zur frühzeitigen Erkennung einer ASP-Einschleppung und liefert Daten, um die Seuchenfreiheit zu dokumentieren.

Geflügelpest in Deutschland, anderen Mitgliedstaaten und Drittländern

Im Jahr 2019 hat es in **Deutschland** keinen Fall von hochpathogener Aviärer Influenza gegeben. Lediglich einen Fall von niedrigpathogener Aviärer Influenza trat in Mecklenburg-Vorpommern in einer nichtgewerblichen Rassegeflügelzucht auf.

In **Bulgarien** wurden gemäß ADNS-Informationen (Animal Disease Notification System) im März und April 2019 sieben Ausbrüche bei Hausgeflügel gemeldet (Serotyp H5N8).

Blauzungenkrankheit in Deutschland Situation in Deutschland und Europa

Im südlichen Teil der EU und auch in den Nachbarstaaten Deutschlands, Frankreich und Schweiz, ist die Blauzungenkrankheit (BT) des Serotyps 8 (BTV-8) bereits seit längerem präsent; die Ausbruchszahlen für die Woche 09. bis 15.08.2019 zeigt **Tabelle 1**.

Die Ausdehnung der Restriktionszonen in der EU aufgrund des Auftretens der BT (unterschiedliche Serotypen präsent) ist aus **Abbildung 1** ersichtlich.

Aufgrund von BTV-8-Nachweisen ab Dezember 2018 in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wurden die in **Abbildung 2** dargestellten Restriktionszonen eingerichtet.

Wegen der intensiven Handelskontakte Deutschlands mit Italien, Spanien und den Niederlanden (Verbringen von Kälbern) wurden analog einer entsprechenden Vereinbarung mit Italien aus dem Jahre 2008 Memoranden mit den genannten Ländern gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 abgeschlossen.

Veterinärangelegenheiten beim Export

Das BMEL verhandelt mit Drittländern über Marktoöffnungsverfahren und schließt dabei neue bzw.

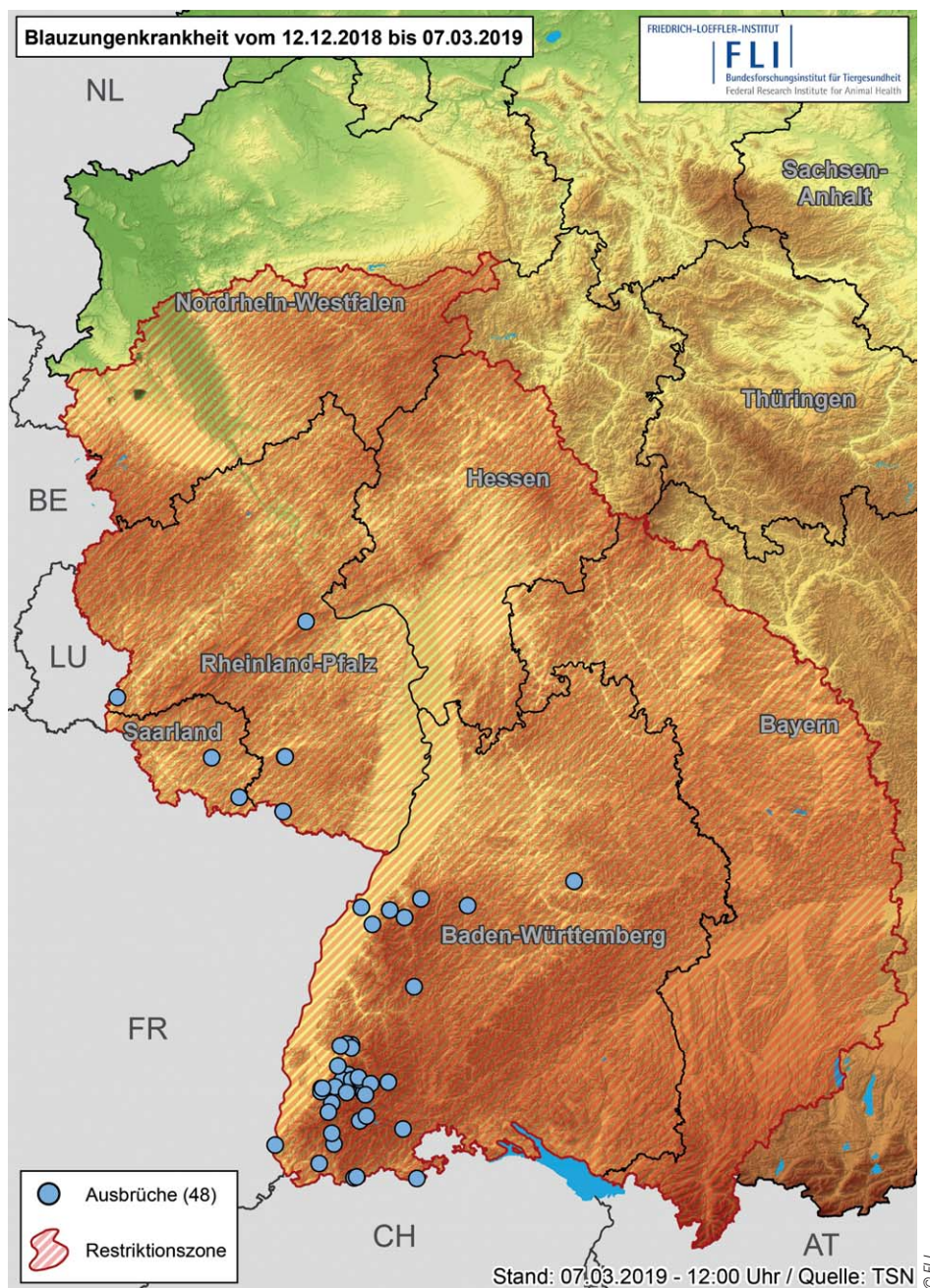


Abb. 2: Restriktionszonen innerhalb Deutschlands aufgrund von Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit.

aktualisierte **Veterinärzertifikate** mit Drittländern ab. Parallel finden zahlreiche Inspektionen ausländischer Veterinärdienste statt, deren Begleitung und Organisation vermehrt vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übernommen wird. Dabei handelte es sich z. B. um Delegationen aus Japan (Rindfleisch), Thailand (VTP), Tunesien, Algerien, Marokko (Tierschutz), Kuba (Geflügel), Kanada (Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Rindfleisch), Korea (Nahrungsmittel) und Mexiko (Schweinefleisch). Im Nachgang zur Inspektion der mexikanischen Delegation wurden alle 34 auditierten Betriebe für den Export von Schweinefleisch zugelassen.

Neben der Öffnung neuer Exportmärkte geht es um die Erhaltung bereits bestehender Absatzmärkte. Zu diesem Zweck finden derzeit intensive Verhandlungen mit z. B. China, Japan und Korea zu Regionalisierungsvereinbarungen statt. Insbe-

sondere für den Fall, dass die ASP in Deutschland auftritt, wird nach Lösungen gesucht, die einen Handel weiterhin ermöglichen. Japan hat bereits signalisiert, dass es zu einer Regionalisierung auf Ebene der Bundesländer bereit wäre. Andere Länder, wie beispielsweise China und Korea, äußern nach wie vor große Vorbehalte.

Bereits erfolgreich abgeschlossen werden konnte eine Regionalisierungsvereinbarung über Geflügelpest mit Japan.

Ein weiteres Thema ist der Tierschutz beim Export von lebenden Tieren. Hierzu hat im Mai 2019 eine Delegation der Veterinärdienste von Algerien, Tunesien und Marokko Deutschland besucht und neben Fachgesprächen im BMEL einen Rinderzuchtbetrieb, eine Quarantänestelle, einen Rinderschlachtbetrieb sowie eine Exportabfertigung unter Mitwirkung des Landes Brandenburg besichtigt. Das durchgeführte Fachseminar ist Teil eines Pilot-

projektes, das den Tierschutzdialog zwischen Deutschland und den Maghreb-Staaten fördern soll. Darüber hinaus werden künftig Tierschutzanforderungen an den Transport von lebenden Tieren bei den Verhandlungen über Veterinärzertifikate berücksichtigt. In den **Veterinärarbeitsgruppen Export** beim BVL wurde an der Aktualisierung und Weiterentwicklung der Ausführungshinweise zum Export in verschiedene Drittländer, z. B. Chile, gearbeitet. Diese ergebnisorientierte und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern wird sehr geschätzt und bedarfsorientiert weitergeführt.

Tierarzneimittelrecht

Evaluierung der 16. AMG-Novelle

Der Bericht des BMEL zur Evaluierung der 16. AMG-Novelle ist am 19.06.2019 dem Deutschen Bundestag vorgelegt und anschließend auf der BMEL-Website veröffentlicht worden. Durch die Evaluierung wurden zum ersten Mal behördliche Zahlen zur Höhe der **Anwendung** von Antibiotika in der Tiermast bei bestimmten Tierarten, nämlich Schweinen, Rindern, Hühnern und Puten, erhoben. Die Zahlen umfassen den Zeitraum des zweiten Halbjahres 2014 bis einschließlich 2017, d. h. sieben Halbjahre. Die wichtigsten Ergebnisse der Evaluierung sind:

- Die **Gesamtverbrauchsmenge** an Antibiotika bei allen sechs Nutzungsarten sank im genannten Zeitraum von 298 t auf 204 t, d. h., sie reduzierte sich um 94 t bzw. um 31,6 Prozent.
- Die **stärkste Reduktion** wurde bei den Schweinen erreicht, nämlich bei Mastferkeln um 46 Prozent (von 87,5 t auf 47,2 t) und bei Mastschweinen um 43 Prozent (von 115 t auf 65,2 t).
- Demgegenüber blieben bei **Mastkälbern, Masthühnern und Mastputen** die Verbrauchsmengen im gleichen Zeitraum **nahezu unverändert**: Mastputen minus 4 Prozent (38,1 t vs. 36,7 t), Masthühner minus 1 Prozent (29,7 t vs. 29,5 t), Mastkälber minus 4 Prozent (26,0 t vs. 25,0 t).
- Bei **Mastrindern** betrug die errechnete Reduktion 76 Prozent, hierbei ist aber zu beachten, dass die absolut eingesetzten Mengen mit 1,7 t am Anfang versus 0,4 t am Ende des Beobachtungszeitraums insgesamt sehr gering waren.
- Bei der Evaluierung der Zahlen zur Anwendung der sogenannten **Reserveantibiotika** zeigte sich: Die fünf kritischen Wirkstoffklassen (Fluorchinolone, Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Makrolide, Polypeptidantibiotika) beliefen sich bei **Schweinen** und **Rindern** jeweils auf weniger als **10 Prozent** der ermittelten Verbrauchsmenge, sie wurden dort also in relativ geringem Umfang eingesetzt. Bei **Masthühnern** und **Mastputen** ergab sich ein anderes Bild: Dort wurden diese kritischen Wirkstoffklassen mit einem Anteil von **rund 40 Prozent** der jeweiligen Verbrauchsmenge eingesetzt.
- Im Hinblick auf die **Resistenzdaten** zeigt der Bericht: Es gibt in der Gesamtschau einen Trend zur Verbesserung der Resistenzsituation bei den sechs Nutzungsarten. Diese Schlussfolgerung

stützt sich auf die Resistenzbefunde bei den im Darm normalerweise vorkommenden (kommensalen) Darmkeimen bei Mastkälbern, Mastschweinen, Masthühnern und Mastputen.

Der Bericht über die Evaluierung zeigt, dass es gelungen ist, in Deutschland die 16. AMG-Novelle mit Erfolg zu etablieren. Die gute Datenqualität und die **erhebliche Reduktion des Antibiotikaverbrauchs bei Mastschweinen und Mastferkeln** zeigen: Das Antibiotikaminimierungskonzept funktioniert. Hierzu haben Tierhalter, Behörden und auch Sie, die Tierärzte, einen wichtigen Beitrag geleistet, für den ich Ihnen an dieser Stelle meinen Dank aussprechen möchte. Dieser Dank gilt auch allen Tierärztinnen und Tierärzten, die dem BMEL im Zuge der Erarbeitung des Evaluierungsberichts ihre persönlichen Erfahrungen mit den Stärken und Schwächen des komplexen Datenerfassungssystems der 16. AMG-Novelle zur Verfügung gestellt haben.

Sehr vorteilhaft ist auch, dass nunmehr aufgrund der Evaluierung erstmals **detaillierte Kenntnisse** über einen großen Teil der Antibiotikaaanwendung im Veterinärbereich verfügbar sind. Die Evaluierung hat jedoch auch gezeigt, dass das Antibiotikaminimierungskonzept nicht in allen Bereichen gleichermaßen greift. So wurde in Betrieben mit **Masthühnern und Mastputen** der Antibiotikaeinsatz kaum reduziert. Der Evaluierungsbericht kann die Frage, warum das Konzept hier nicht gut funktioniert hat, nicht abschließend beantworten, weil dazu weitere Daten nötig sind, die vom Erfassungssystem der 16. AMG-Novelle nicht vorgesehen sind, z. B. Daten zur Tiergesundheit. Auch die aufgrund der Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse zum Umfang des Einsatzes sog. **Reserveantibiotika** bei diesen Masthühnern und Mastputen geben Anlass zur Sorge.

Dies betrifft v. a. den Einsatz von Reserveantibiotika, zum großen Teil Polypeptidantibiotika, d. h. im Wesentlichen Colistin, in Höhe von rund 40 Prozent der Gesamtverbrauchsmenge. Dieses Ergebnis ist aus Sicht des BMEL nicht länger hinnehmbar. Es sind v. a. die mit der Erzeugung von Geflügelfleisch befassten Branchen **in der Pflicht, zu handeln**. Das BMEL erwartet von der Wirtschaft jetzt konkrete Verbesserungsvorschläge.

Zum weiteren Vorgehen: Nach einer ausführlichen Diskussion des Evaluierungsberichts mit allen beteiligten Kreisen beabsichtigt das BMEL, die sich als notwendig herausstellenden Änderungen am bestehenden Benchmarking-System im Zuge der Neuordnung des nationalen Tierarzneimittelrechts bis 2022 vorzunehmen. BMEL prüft ferner eine eventuell vorgezogene Änderung von wenigen ausgewählten technisch-administrativen Einzelaspekten.

Neuordnung des nationalen Tierarzneimittelrechts

Die EU-Verordnung über Tierarzneimittel ist am 07.01.2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden, am 27.01.2019 in Kraft getreten und ab 28.01.2022 in den Mitgliedstaaten der Union an-

zuwenden. Mit der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 über Tierarzneimittel sind vom EU-Gesetzgeber erstmals unmittelbar geltende, harmonisierte Vorschriften für Tierarzneimittel erlassen worden. Die neuen Verordnungen lösen das alte Richtlinienrecht (Richtlinie 2001/82/EG – Tierarzneimittelrichtlinie – und die Richtlinie 90/167/EWG – Fütterungsarzneimittelrichtlinie) ab.

Durch das neu erlassene EU-Recht ist es erforderlich, eine umfangreiche Neuordnung des nationalen Tierarzneimittelrechts vorzunehmen, da die nationalen Regelungen nunmehr an das unmittelbar geltende Verordnungsrecht in geeigneter Weise angepasst werden müssen. Um diese umfangreichen gesetzgeberischen Arbeiten organisatorisch zu strukturieren, haben die Staatssekretäre des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und des BMEL zum 01.08.2019 eine interministerielle Arbeitsgruppe des BMG und des BMEL eingesetzt, die die Arbeiten der Ressorts an der Neuordnung des nationalen Tierarzneimittelrechts koordiniert. Gemeinsames Ziel des BMG und des BMEL ist die fristgerechte Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Neuordnung des nationalen Tierarzneimittelrechts.

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zur Verordnung (EU) 2019/6

Die neue EU-Tierarzneimittelverordnung enthält eine Vielzahl von Ermächtigungen für die EU-Kommission, verschiedene Regelungen mittels Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten weiter auszugestalten. Diese haben unterschiedliche Fristen, einige davon sind bis zum Geltungstermin der Verordnung fertigzustellen.

Für die Erstellung der genannten Rechtsakte hat die EU-Kommission eine Priorisierung in sogenannte „Pakete“ vorgenommen. Für die überwiegende Zahl der Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte ist als erste Beratungsphase eine Konsultation der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) vorgesehen. Das **erste Paket** besteht aus **drei delegierten Rechtsakten** (Überarbeitung des Anhangs II, Details zur Datenerhebung zu antimikrobiellen Arzneimitteln, die bei Tieren angewendet werden, und Kriterien für die Erstellung einer Liste für antimikrobielle Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten sein sollen) sowie aus **vier Durchführungsrechtsakten** (Liste für Änderungen einer Zulassung, die nicht bewertet werden müssen, Spezifikationen der EU-Tierarzneimitteldatenbank – Produktdatenbank –, Vorschriften zur guten Pharmakovigilanzpraxis und Details zur Pharmakovigilanz-Stammdokumentation).

Das **zweite Paket** umfasst **einen delegierten Rechtsakt** (Regelungen zu oral zu verabreichenden Fertigartzeimitteln) sowie **vier Durchführungsrechtsakte** (Liste antimikrobieller Wirkstoffe/Wirkstoffgruppen, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben, Format der zu erhebenden Daten zu antimikrobiellen Arzneimitteln).

teln, die bei Tieren angewendet werden, Vorschriften für die gute Vertriebspraxis für Wirkstoffe und Vorschriften für die gute Vertriebspraxis für Tierarzneimittel).

Derzeit befassen sich Expertengruppen bei der EMA mit den ersten beiden Paketen.

Antibiotikaabgabemengen 2018

Die Menge der in Deutschland an die Tiermedizin abgegebenen Antibiotika ist 2018 weiter gesunken auf 722 t und erreichte damit das bislang niedrigste Niveau seit 2011, dem ersten Jahr der Erhebung (minus 57,6 Prozent gegenüber 1706 t im Jahr 2011). Erstmals seit der Erfassung liegen auch die Mengen der abgegebenen Fluorchinolone und Cephalosporine der 3. und 4. Generation unter dem Wert von 2011. Die Abgabemenge der Fluorchinolone sank im Vergleich zum Vorjahr um ca. 2,2 t, die der Cephalosporine der 3. und 4. Generation um 1,6 t. Die für das Jahr 2018 erstmalig beobachtete deutliche Reduzierung der Abgabemengen dieser Wirkstoffklassen lässt den Schluss zu, dass hierzu die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV), die am 01.03.2018 in Kraft getreten ist, beigetragen hat. Dieser Effekt ist aus Sicht des BMEL sehr zu begrüßen und setzt sich hoffentlich in den nächsten Jahren fort.

Bei den im Jahr 2018 insgesamt abgegebenen 722 t Antibiotika stellen die Hauptabgabemengen, wie in den Vorjahren, die Penicilline mit etwa 271 t und Tetracycline mit etwa 178 t dar. Für Polypeptidantibiotika (Colistin) betrug die Abgabemenge 74 t, für Sulfonamide 63 t und für Makrolide 59 t. Die vergleichsweise hohen Mengen v. a. an Colistin werden vom BMEL kritisch gesehen. Allerdings ist auch festzustellen, dass gegenüber dem ersten Erfassungsjahr 2011 die Abgaben von Colistin um ca. 42 Prozent und die Menge der Makrolide um rund 66 Prozent gesunken sind.

Nicht nur in Deutschland, sondern auch EU-weit und global steht das Thema Antibiotikaresistenzen nach wie vor im Fokus. Einen Überblick über die verschiedensten Aktivitäten, die meist unter dem „One-Health-Ansatz“ stehen, bietet der 4. Zwischenbericht über die Umsetzung der Deutschen Antibiotikaresistenzstrategie DART 2020, der auf der Homepage von BMEL und BMG eingestellt ist.

Amtliche Kontrollen

Die Verordnung über amtliche Kontrollen (Verordnung (EU) 2017/625,² kurz: EU-Kontrollverordnung) wurde am 07.04.2017 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 27.04.2017 in

Kraft getreten. Als allgemeiner Geltungsbeginn wurde der 14.12.2019 festgelegt.

Die gemäß Art. 18 Abs. 7 und 8 der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen delegierten und Durchführungsrechtsakte wurden am 17.05.2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Mit ihnen wurden die besonderen Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen u. a. in Bezug auf die Kriterien und die Voraussetzungen für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in den einzelnen Betriebskategorien neu gegliedert und mit nur wenigen inhaltlichen Änderungen übernommen.

Die dadurch notwendig gewordenen Anpassungen der nationalen Regelungen der Zoonose-Verordnung, der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung und der Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung befinden sich derzeit in der Abstimmung.

Mit der EU-Kontrollverordnung werden auch die Einfuhrkontrollverfahren und Einfuhrbedingungen neu geregelt. Seit Herbst 2017 hat es zahlreiche Experten- und Arbeitsgruppensitzungen auf Kommissionsebene gegeben, bei denen das BMEL vertreten war.

Für den Importbereich sind in diesem Rahmen von der Kommission Entwürfe für zwölf delegierte Verordnungen und elf Durchführungsverordnungen vorgelegt worden, wobei allerdings erst acht Verordnungen im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden sind. Der Zeitplan der Kommission zur Erarbeitung der Rechtsakte ist ambitioniert, um das vorgesehene Anwendungsdatum, den 14.12.2019, einzuhalten. Da die 23 Verordnungen mehr oder weniger durch gegenseitige Verweisungen miteinander verknüpft sind, kann eine Anpassung des nationalen Rechts (insbesondere der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung) erst erfolgen, sobald alle Veröffentlichungen im EU-Amtsblatt erschienen sind.

Berufsrecht

Das bereits anlässlich des letzten Berichts angesprochene Thema der Notdienst-Problematik ist weiterhin aktuell. Der seinerzeit angekündigte Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte ist am 24.07.2019 an die zu beteiligenden Verbände versandt worden. Diese haben die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Der Entwurf sieht Folgendes vor:

– die Einführung einer Notdienstgebühr in Höhe von 50,00 €,

– die Vorgabe, für Leistungen während des Notdienstes mindestens das Zweifache der einfachen Gebührensätze anzusetzen,

– die Möglichkeit, für Leistungen während des Notdienstes das bis zu Vierfache der einfachen Gebührensätze abrechnen zu können,

– die Verlängerung der Nachtzeit um 2 Stunden durch

- die Verschiebung des Beginns der Nachtzeit um eine Stunde von 19.00 Uhr auf 18.00 Uhr und
- die Verschiebung des Endes der Nachtzeit um eine Stunde von 07.00 Uhr auf 08.00 Uhr,

– das Vorziehen des Beginns des Wochenendes von Samstag 13.00 Uhr auf Freitag 18.00 Uhr,

– die Vereinheitlichung des Wegegeldes, das heißt, es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen Wegegeld bei regulären Öffnungszeiten einer Praxis und dem Wegegeld zur Nachtzeit – vorgesehen sind dabei 3,50 € pro Doppelkilometer, mindestens jedoch 13,00 €,

– die Möglichkeit für Tierheime, Bestandsbetreuungsverträge abschließen zu können – dies soll aber nicht für alle Tiere in einem Tierheim gelten, sondern nur für Tiere, die dem Tierheim gehören und dort auch gehalten werden.

Das Bundesministerium beabsichtigt weiterhin, die Gebührenordnung auf der Grundlage des Vorschlags der BTK grundlegend zu novellieren. Dazu ist bereits die Ausschreibung für ein Forschungsvorhaben eingeleitet worden, mit dem versucht werden soll, die Entgelte für die tierärztlichen Leistungen auf einer transparenten Basis zu bestimmen, die die Akzeptanz dieser Entgelte bei denjenigen, die diese zahlen müssen, fördert. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass sich die einfachen Gebührensätze erhöhen werden, um eine der kurativen tierärztlichen Tätigkeit angemessene Vergütung zu gewährleisten. Dieses Projekt wird allerdings mindestens ein Jahr in Anspruch nehmen. Daher ist es in einem ersten Schritt erforderlich, den finanziellen Rahmen für die Durchführung des Notdienstes zu verbessern, um der Notdienstproblematik Rechnung zu tragen.

Anschrift des Autors

Ministerialdirigent Dr. Dietrich Rassow

Leiter der Unterabteilung 32
„Tiergesundheit, Tierschutz“
im Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft

² Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates